

Stellungnahme der Bundesvereinigung der Fahrlehrerverbände e.V. zur 14. Verordnung zur Änderung der FEV und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften.

Aktenzeichen StV15/7323.2/00-13

Stand: 05.06.2019

1. Zu Artikel 1 Fahrerlaubnisverordnung:

- a) Bei § 6b FeV sollte unter Absatz 1 eine Definition für Elektrofahrzeuge eingefügt werden, da zu erwarten ist, dass die Nutzer auch entsprechende Krafträder mit Elektroantrieb fahren werden.
- b) Am Ende des § 6b Absatz 1 sollte ein Hinweis eingesetzt werden, dass „eine Umschreibung in die Klasse A1 ausgeschlossen ist“.
- c) In Anlage 7b „1. Allgemeines“ sind nach unserer Auffassung mindestens neun Unterrichtseinheiten (a. 90 Min.) erforderlich.
Begründung: Durch die nachfolgenden Erweiterungen der theoretischen- und praktischen Fahrerschulungen ergibt sich eine veränderte Gesamtstundenzahl.
- d) Zu 3.1. „Theoretischer Schulungsstoff“: Hier regen wir an, den gesamten Zusatzunterricht der Klasse A nach Anlage 2.1 (4 x 90 Minuten) vorzugeben.
Begründung: Es müssen alle Ziele der Schulung und damit die Inhalte zur Erfüllung des Punkt 1 „Allgemeines“ abgedeckt werden („Befähigung zum sicheren, verantwortungsvollen und umweltbewussten Fahrer“)
- e) Zu 3.2. „Praktischer Übungsstoff“: Hier sollte folgender Satz am Ende des Absatzes ergänzt werden: „Es muss mindestens eine Unterrichtseinheit (90 Minuten) auf Fahrstrecken außerhalb geschlossener Ortschaften geschult werden.“
Begründung: Es ist anzumerken, dass die Ausnahmemöglichkeit für das Führen eines Leichtkraftrades in der EU-Führerscheinrichtlinie zu einer Zeit entstand, als Leichtkrafträder kaum mehr als 80 km/h erreichten und deutlich geringere Beschleunigungswerte gegenüber heutigen Leichtkrafträdern hatten. Eine große Zahl von Motorradunfällen passieren auf der Landstraße, speziell in Kurvenbereichen. Wir halten es daher für dringend geboten, die Kurvenkompetenz und das Fahren mit höheren Geschwindigkeiten zu schulen.
- f) Analog zu § 5 Abs. 8 FahrschAusbO sollte die gleichzeitige Schulung mehrerer Bewerber ausgeschlossen sein.
Begründung: der Fahrlehrer übernimmt bei der Motorradschulung eine besondere Verantwortung. Das wird ganz besonders deutlich, wenn man die einschlägige Rechtsprechung zur Motorradschulungen zugrunde legt. So führt das OLG Schleswig, Urt. v. 11.03.2016 - 17 U 112/14 aus:

„Leitsatz: 1. Beim Motorradfahrunterricht hat der Fahrlehrer angesichts seiner verminderten Einwirkungsmöglichkeiten auf den Fahrschüler in besonderem Maße darauf zu achten, dass der Fahrschüler an anspruchsvollere Aufgaben des Fahrunterrichts erst dann herangeführt wird, wenn er bei den Grundübungen Sicherheit erlangt hat. Kommt es zu krisenhaften Situationen (Beinaheunfall), muss der Fahrunterricht nötigenfalls einen Schritt zurückgehen.

2. Der Fahrunterricht und dessen Inhalte sind zu dokumentieren. Unterbleibt eine Dokumentation oder ist sie in erheblichem Maße unvollständig, wird eine schuldhaftige Verletzung der Ausbildungspflichten vermutet.

(...)

a) Die Rechtsprechung hat weitgehende Schutzpflichten zugunsten des Fahrschülers festgeschrieben:

Der Fahrlehrer muss darauf achten, dass keine Überforderung des Schülers vorliegt (OLG Hamm, NJW-RR 2004, 1095). Der Fahrlehrer darf einen Motorradfahrschüler erst nach ausreichender Vorbereitung auf Fahrsituationen, wie sie sich dem Motorradfahrer auf öffentlichen Straßen stellen, am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen lassen. Er darf dem Fahrschüler keine Aufgaben stellen, die dieser nicht oder noch nicht meistern kann, weil sie seinem Ausbildungsstand und seinen Fähigkeiten nicht oder noch nicht entsprechen (OLG Rostock, DAR 2005, 32 f.). An die Einhaltung der Pflichten des Fahrlehrers ist zum Schutze der Fahrschüler ein strenger Maßstab anzulegen (BGH NJW 1969, 2197). Da die Eingriffsmöglichkeiten des Fahrlehrers im Rahmen der Motorradausbildung vergleichsweise begrenzt sind, hat der Fahrlehrer die Pflicht, den Motorradschüler nur mit ausreichender Vorbereitung in den öffentlichen Verkehr zu schicken und den Schwierigkeitsgrad der Ausbildung nur sehr behutsam zu steigern (OLG Rostock a.a.O.; KG NZV 2004, 93). Der Fahrlehrer hat darauf zu achten, dass der Fahrschüler das Motorrad ausreichend beherrscht. Kriterium für das Maß der Überwachungspflichten ist der jeweilige Ausbildungsstand.

Zusammenfassend hat das OLG Hamm (OLG Hamm, Urteil vom 30. Januar 2004 - 9 U 143/03 -, NJW-RR 2004, 1095 f., bei [juris] Rn. 15,) den zu wahrenen Standard wie folgt beschrieben:

‘Dem Fahrlehrer obliegen nach §§ 2 Abs. 15 StVG, 6 FahrlG, 1, 3, 5 FahrschAusbO gegenüber dem Fahrschüler Sorgfaltspflichten, die er zu beachten hat und bei deren Verletzung er schadensersatzpflichtig ist. Zu den Pflichten gehört, dass dem Fahrschüler keine Aufgaben gestellt werden, die er nicht oder noch nicht bewältigen kann, weil sie seinem Ausbildungsstand noch nicht entsprechen (OLG Celle, OLGR Celle, 2001, 115; OLG Hamm, VersR 1998, 910; KG VerkMitt, 2004, 4). An die Erfüllung dieser Pflicht ist ein strenger Maßstab anzulegen, insbesondere wenn es sich um einen Zweiradfahrschüler handelt. Die Verschärfung ist daraus gerechtfertigt, dass bei der Zweiradausbildung der Fahrlehrer nicht jederzeit in das Fahrgeschehen einzugreifen vermag, sondern den Fahrschüler lediglich beobachten und über Funk Anweisungen erteilen kann. Ziel und Inhalt der Ausbildung ist die "Hinführung zum sicheren Fahrzeugführer". Die Ausbildung muss deshalb dem Fahrschüler die zur Führung eines Kraftfahrzeuges im Verkehr erforderlichen Fähigkeiten vermitteln, er soll nach einer ungeschriebenen Regel "von Bekanntem zum Unbekanntem, von Leichtem zu Schwierigem" geführt werden. Der Ablauf des praktischen Unterrichts lässt sich aus § 5 FahrschAusbO im Zusammenhang mit Anlage 3 entnehmen. Dort ist unter Ziffer 18 (richtig: Ziff. 11 Allg., Ziff. 17 klassenspezifisch) der zusätzliche Ausbildungsstoff für die Klasse A genannt. Daraus folgt, dass ein hierauf basierender Stufenlehrplan dem Schüler zunächst die elementaren Grundbegriffe vermitteln muss, bevor er diesen eigenverantwortlich im öffentlichen Verkehrsbereich fahren lässt. Insbesondere soll der Fahrlehrer den Schüler ständig begleiten und erst dann aus seinem unmittelbaren Eingriffsbereich entlassen, wenn dieser sicher in der Bedienung von Kupplung, Bremse und Gas sowie auf das Fahren von Kurven durch Vorübungen wie Kreisfahren, Wenden oder langsamen Slalom vorbereitet ist (OLG Celle a.a.O.; OLG Hamm a.a.O)."

Grundsätzlich muss der Fahrlehrer allerdings, wie vorliegend im Ansatz auch geschehen, zunächst ausführlich das Anfahren und sodann das Fahren mit einer Maschine außerhalb des öffentlichen Straßenverkehrs oder in einem sogenannten "Schonraum" üben, bevor der Fahrschüler in den öffentlichen Straßenverkehr geführt wird (OLG Jena, NZV 2000, 171 f.)."

Diese Ausführungen sind unseres Erachtens auf eine Fahrerschulung genauso anzuwenden, wie auf die Führerscheinausbildung.

- g) Zu 4. „Schulungsfahrzeuge“: der zweite Satz sollte ersetzt werden durch folgende Formulierung: „Dazu muss eine Funkanlage benutzt werden (mindestens einseitiger Führungsfunk).“

Begründung: Hiermit wird klargestellt, dass eine Führungsfunkanlage nicht nur vorhanden sein muss sondern auch zu verwenden ist.

- h) Zu 5. „Abschluss der Schulung“ kann folgende Passage gestrichen werden: „...während der fahrpraktischen Übungen nach Nummer 3.2...“

- i) Es fällt auf, dass im Verordnungsentwurf keinerlei Dokumentationspflichten vorgesehen sind. Insbesondere bei Unfällen während einer Motorradausbildung werden zunehmend Gerichte angerufen. Deshalb ist es unseres Erachtens notwendig, eine Dokumentationspflicht der Schulungsinhalte vom schulenden Fahrlehrer bzw. der Fahrschule zu fordern.

2. Zu Artikel 3 „Weitere Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung“ Anlage 7 der Fahrerlaubnis-Verordnung

Zu 2.1.4.2 cc) Abbremsen mit höchstmöglicher Verzögerung

Die Begründung, warum diese Grundfahraufgabe nur noch alternativ geprüft werden soll, bedarf weiterer Erläuterungen, da sich hier auf die neue Prüfungsrichtlinie bezogen wird, die in ihrer endgültigen Fassung nicht bekannt ist. Deshalb können wir hierzu keine Stellungnahme abgeben.

Berlin, 07.06.2019

, 1. Vorsitzender